

GESCHÄFTSORDNUNG

DER

**FRAKTION DER EUROPÄISCHEN VOLKSPARTEI
(CHRISTDEMOKRATEN)**

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

OKTOBER 2013

INHALT

	Seite
KAPITEL I	3
DIE EVP-FRAKTION	
KAPITEL II	8
ORGANE DER FRAKTION	
KAPITEL III	13
ORGANISATION DER ARBEITEN DER FRAKTION	
KAPITEL IV	16
FRAKTIONSSEKRETARIAT	
KAPITEL V	17
HAUSHALT	
KAPITEL VI	18
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
ANLAGE	19

KAPITEL I

DIE EVP-FRAKTION

Artikel 1

Konstituierung

Die Fraktion konstituierte sich am 11. September 1952. Aufgrund von der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 16. Juni 1953 angenommenen Entschließung wurde sie am 23. Juni 1953 offiziell anerkannt. Sie rekonstituierte sich am 19. März 1958 im Rahmen des Europäischen Parlaments.

Die Erklärung über die Konstituierung mit der ersten Bezeichnung der Fraktion, der Unterschrift der Gründungsmitglieder und der Zusammensetzung des Vorstands wurde dem Präsidenten der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl überreicht und am 28. April 1954 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auf Seite 309, 3. Jahrgang, Nr. 7, veröffentlicht.

Die gleichfalls mit der Unterschrift der Fraktionsmitglieder versehene Rekonstituierungserklärung wurde dem Präsidenten des Europäischen Parlaments zugeleitet.

Artikel 2

Bezeichnung der Fraktion

Die politische Fraktion trägt die Bezeichnung:

- auf Bulgarisch: ()
- auf Tschechisch: Poslanecký klub Evropské lidové strany (Křesťanských demokratů)
ELS
- auf Dänisch: Det Europæiske Folkepartis Gruppe (Kristelige demokrater)
EPP
- auf Niederländisch: Fractie van de Europese Volkspartij (Christen-Democraten)
EVP
- auf Englisch: Group of the European People's Party (Christian Democrats)
EPP
- auf Estnisch: Euroopa Rahvapartei (kristlike demokraatide) fraktsioon
ERP
- auf Finnisch: Euroopan kansanpuolueen ryhmä (kristillisdemokraatit)
EPP
- auf Französisch: Groupe du Parti Populaire Européen (Démocrates-Chrétiens)
PPE
- auf Gälisch: Grúpa Pháirtí an Phobail Eorpaigh (Na Daonlathaithe Críostaí)
PPE
- auf Deutsch: Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)
EVP
- auf Griechisch: ονομαζομένη (μικτή) ομάδα ()

auf Ungarisch:	Európai Néppárt (Kereszténydemokraták) Képvisel csoport ENP
auf Italienisch:	Gruppo del Partito Popolare Europeo (Democratico Cristiano) PPE
auf Lettisch:	Eiropas Tautas partijas (Kristīgie Demokrāti) grupa ETP
auf Litauisch:	Europos liaudies partijos (krikščioni demokratai) grupė ELP
auf Maltesisch:	Grupp tal-Partit Popolari Ewropew (Demokristjani) PPE
auf Polnisch:	Grupa Europejskiej Partii Ludowej (Chrześcijańska Demokracja) EPL
auf Portugiesisch:	Grupo do Partido Popular Europeu (Democratas-Cristãos) PPE
auf Rumänisch:	Grupul Partidului Popular European (Creștin Democrat) PPE
auf Slowakisch:	Poslanecký klub Európskej ľudovej strany (kresťanský demokrati) E S
auf Slowenisch:	Poslanska skupina Evropske ljudske stranke (Krščanski demokrati) ELS
auf Spanisch:	Grupo del Partido Popular Europeo (Demócrata-cristianos) PPE
auf Schwedisch:	Europeiska folkpartiets grupp (kristdemokrater) EPP
auf Kroatisch:	Klub zastupnika Europske pučke stranke (kršćanski demokrati) EPP

Artikel 3

Mitgliedschaft der Fraktion

- (1) Der Fraktion gehören die in das Europäische Parlament gewählten Mitglieder an, die auf den Listen der Mitgliedsparteien der Europäischen Volkspartei kandidieren.
- (2) Mitglieder der Fraktion können außerdem die in das Europäische Parlament gewählten Mitglieder werden, die sich zum politischen Programm der Europäischen Volkspartei bekennen und diese Geschäftsordnung anerkennen.
- (3) Diese Mitglieder (Art. 3, Abs. (1) und Abs. (2)) sind einer Politik verpflichtet, die auf der Grundlage einer Verfassung auf den Prozess einer föderalen Einigung und Integration in Europa gerichtet ist, welche ein konstituierendes Element der Europäischen Union als Union der Bürger und Staaten darstellt.
- (4) Auf der Grundlage des Gemeinschaftsmodells in der Europäischen Union definieren sie ihre Werte und Ziele im Einklang mit dem geltenden Wahlprogramm der EVP, in Übereinstimmung mit Grundsätzen wie Freiheit und Demokratie, sowie unter Beachtung des Rechts, der Menschenrechte und der Subsidiarität.

Artikel 4

Nahestehende Mitglieder der Fraktion

Die Eigenschaft eines der Fraktion nahe stehenden Mitglieds können Mitglieder des Europäischen Parlaments erwerben, wenn sie sich zu den politischen Grundsätzen der Fraktion der Europäischen Volkspartei bekennen und diese Geschäftsordnung anerkennen.

Artikel 5

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Beschlüsse gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern müssen von der Mehrheit der Fraktionsmitglieder getragen werden. Die Delegation/Delegationen derjenigen Mitglieder, die in demselben Mitgliedstaat wie der Antragsteller gewählt wurden, müssen mindestens 14 Tage vor diesem Beschluss befragt werden.
- (2) Jedes neue Mitglied hat zwei Kopien der Konstituierungserklärung der Fraktion zu unterschreiben. Ein Exemplar wird dem Generalsekretär des Europäischen Parlaments durch das Fraktionssekretariat zugestellt, das andere verbleibt im Archiv der Fraktion.

Artikel 6

Abstimmungen im Plenum und in den Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Abstimmungen in der Regel der Fraktionslinie zu folgen. Sie haben jedoch das Recht, ihre Stimme ihrem Gewissen und ihrer politischen Überzeugung entsprechend abzugeben. Die Mitglieder sollen den Fraktionsvorsitzenden oder die Vollversammlung der Fraktion am Tag vor der Abstimmung unterrichten, falls sie die Absicht haben, in einer wichtigen Angelegenheit nicht entsprechend der Fraktionslinie abzustimmen.
- (2) Die Mitglieder informieren den zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden auf elektronischem Wege, falls sie nicht an einer Abstimmung im Plenum teilnehmen können.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Abstimmungen in Ausschüssen.

Artikel 7

Ende der Fraktionszugehörigkeit

- (1) Die Fraktionszugehörigkeit eines Mitglieds oder eines nahe stehenden Mitglieds endet mit dem Verlust des Mandats beim Europäischen Parlament oder bei Demission.
- (2) Die Vollversammlung der Fraktion kann in geheimer Wahl über den Ausschluss eines Mitglieds aus der Fraktion entscheiden. Ein Antrag zum Ausschluss aus der Fraktion muss allen Mitgliedern der Fraktion mindestens drei Tage vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden. Die Fraktion holt die Meinung der Mitglieder derselben Nationalität des betroffenen Mitglieds ein. Der Ausschluss erfordert die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.

KAPITEL II

ORGANE DER FRAKTION

Artikel 8

Fraktionsorgane: Zusammensetzung und Befugnisse

Die Organe der Fraktion der Europäischen Volkspartei sind:

- die Vollversammlung (Art. 9);
- das Präsidium der Fraktion (Art. 11);
- das Präsidium und nationale Delegationsleiter (Art. 14);
- der Vorstand (Art. 15).

Artikel 9

Fraktionsvollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt nach Einberufung durch das Präsidium mindestens einmal während der Fraktionswochen und einmal während der Plenarsitzung zusammen.
- (2) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder einer nationalen Delegation kann das Präsidium eine außerordentliche Sitzung der Vollversammlung einberufen.
- (3) Die Vollversammlung kann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beraten, die Tagesordnung annehmen und Abstimmungen durchführen.
- (4) Auf Einladung durch das Präsidium können weitere Personen an den Sitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (5) Die Sitzungsprotokolle der Fraktionsvollversammlungen enthalten die Liste der anwesenden Mitglieder, die Namen der Redner und die gefassten Beschlüsse. Sie werden den Fraktionsmitgliedern zur Verfügung gestellt und im Archiv der Fraktion aufbewahrt.

Artikel 10

Befugnisse der Fraktionsvollversammlung

Die der Vollversammlung vorbehaltenen Befugnisse sind:

- (a) die Beschlussfassung zur Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft bei der Fraktion;
- (b) die Beschlussfassung in allen politischen Angelegenheiten, die innerhalb oder außerhalb des Europäischen Parlaments behandelt werden;
- (c) die Wahlen zum Fraktionspräsidium;
- (d) die Einsetzung von Arbeitskreisen der Fraktion;
- (e) auf Vorschlag des Präsidiums die Besetzung der der Fraktion zustehenden Sitze in den Ausschüssen, Unterausschüssen, nichtständigen Ausschüssen und interparlamentarischen sowie anderen Delegationen;
- (f) auf Vorschlag des Präsidiums die Feststellung des jährlichen Haushalts der Fraktion und die Genehmigung der Bilanz (Rechnungsabschluss) sowie der Entlastungsbeschluss zur Ausführung des jährlichen Haushaltsplans;
- (g) die Benennung von drei Rechnungsprüfern;
- (h) die Beschlussfassung betreffend der Geschäftsordnung und der Finanzordnung der Fraktion (Revisionen und Änderungen).

Artikel 11

Zusammensetzung des Fraktionspräsidiums

- (1) Das Präsidium der Fraktion besteht aus dem Fraktionsvorsitzenden und zehn stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums vereinbaren unter sich eine Aufgabenverteilung, einschließlich der Aufgabe des Schatzmeisters und der Vorsitze der Arbeitskreise. Dieser Beschluss wird der Fraktion zur Kenntnis gebracht.

Artikel 12

Aufgaben des Fraktionspräsidiums

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Leitung der Fraktionssitzungen, Arbeitskreissitzungen und die Leitung der Fraktion in den Plenarsitzungen;
- (b) die Vertretung der Fraktion nach außen;
- (c) auf Vorschlag des Generalsekretärs Entscheidung über die Zusammensetzung des Sekretariats und dessen Arbeitsweise;
- (d) Information der Fraktion über die auf den Sitzungen getroffenen strategischen und politischen Entscheidungen;
- (e) in Eilfällen Treffen von Entscheidungen anstelle der an sich zuständigen Organe; diese Entscheidungen müssen dem zuständigen Organ vorgelegt werden;
- (f) Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstands und der Fraktion im finanziellen Bereich;
- (g) Vorbereitung der Beratungen des Vorstands über die Finanzordnung der Fraktion (Revisionen und Änderungen);
- (h) externe Kommunikation, einschließlich Pressemitteilungen im Namen der Fraktion.

Artikel 13

Wahl des Fraktionspräsidiums

- (1) Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden sowie die zehn stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl soll vor Beginn der neuen Legislatur erfolgen.
- (3) Die Wahlperiode des Fraktionspräsidiums entspricht der effektiv für den Parlamentspräsidenten geltenden Amtszeit. Wenn diese Amtszeit vor Ablauf der Legislatur endet, werden mindestens einen Monat vor dem Ende der Amtszeit des Parlamentspräsidenten Neuwahlen abgehalten.

Artikel 14

Fraktionspräsidium und nationale Delegationsleiter

Fraktionspräsidium und nationale Delegationsleiter kommen mindestens einmal monatlich zusammen, um wesentliche und strategische Themen zu besprechen, politische Entscheidungen von großer Tragweite vorzubereiten und um Fragen von besonderer interner Bedeutung für die Fraktion zu beraten.

Artikel 15

Zusammensetzung des Fraktionsvorstands

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern des Fraktionspräsidiums;
 - (b) den Leitern der nationalen Delegationen und einem zusätzlichen Mitglied je zehn Abgeordnete;
 - (c) den der Fraktion angehörenden Mitgliedern des Präsidiums des Parlaments;
 - (d) den der Fraktion angehörenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse;
 - (e) den Koordinatoren der ständigen Ausschüsse;
 - (f) dem Präsidenten und dem Generalsekretär der Europäischen Volkspartei, sofern sie Mitglieder des Europäischen Parlaments sind.
- (2) Wenn der Präsident und der Generalsekretär der Europäischen Volkspartei keine Mitglieder des Europäischen Parlaments sind, werden sie persönlich als ständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen.

Artikel 16

Aufgaben des Fraktionsvorstands

- (1) Der Fraktionsvorstand hat die Aufgabe:
 - (a) die strategischen und politischen Entscheidungen der Fraktion vorzubereiten;
 - (b) die Plenarsitzungen vorzubereiten, wobei die für die Fraktion wichtigsten Fragen aus jeweils einzelstaatlicher Sicht herausgearbeitet werden;
 - (c) der Fraktion auf Initiative des Präsidiums die Geschäftsordnung und die Finanzordnung der Fraktion (Revisionen und Änderungen) vorzuschlagen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands werden auf Einladung des Präsidiums einberufen. Die Einberufung einer Sitzung kann ebenfalls auf Antrag des Vorstands, einer nationalen Delegation oder einem Drittel der Mitglieder der Fraktion verlangt werden.

KAPITEL III

ORGANISATION DER ARBEITEN

DER FRAKTION

Artikel 17

Festsetzung der Tagesordnung, Quorum

Die Vollversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beraten und die Tagesordnung festsetzen.

Artikel 18

Beschlussfassung

Die Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht in der Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen ist.

Artikel 19

Wahlvorgang

(1) Wahlen sind mindestens drei Tage im Voraus anzukündigen. Die Frist für Nominierungen beträgt mindestens zwei Tage; diese Frist endet spätestens 24 Stunden vor Beginn der Wahlen. Eine Abstimmung kann nur stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Kandidaten ein anderes Geschlecht hat als die Mehrheit der Kandidaten.

(2) Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) Wenn für eine Position mehrere Kandidaten nominiert wurden ist die Abstimmung nur gültig, wenn mindestens ein Drittel der Gewählten ein anderes Geschlecht haben als die Mehrheit der Gewählten.

Nach zwei ungültigen Wahlgängen kann die Fraktion, unter Beachtung der Mehrheitserfordernisse des Artikels 31, beschließen für den folgenden dritten Wahlgang von diesem Erfordernis abzuweichen.

(4) Wenn für eine Position mehrere Kandidaten nominiert wurden, wird der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kandidieren mehr als zwei Kandidaten und erreicht keiner die erforderliche Mehrheit beim ersten und zweiten Wahlgang, so wird ein dritter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, abgehalten.

(5) Ein einheitlicher Wahlgang kann abgehalten werden, wenn für eine bestimmte Anzahl von Positionen dieselbe Anzahl von Kandidaten nominiert wurde. Wurden für eine bestimmte Anzahl von Positionen eine höhere Anzahl von Kandidaten nominiert, so gelten die Kandidaten mit der Höchstanzahl der abgegebenen Stimmen als gewählt.

(6) Der Vorsitzende trägt Sorge dafür, daß im Gesamtergebnis aller Wahlen mindestens ein Drittel der Gewählten ein anderes Geschlecht hat als die Mehrheit der Gewählten.

Artikel 20

Nominierungen

Die Fraktionsvollversammlung entscheidet über die Nominierungen im Namen der Fraktion für Positionen im Präsidium des Parlaments. Artikel 19 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 21

Arbeitsgruppen in den Ausschüssen

(1) Die Fraktionsmitglieder, die demselben parlamentarischen Ausschuss angehören, bilden eine Arbeitsgruppe, die von einem unter diesen Mitgliedern gewählten Koordinator koordiniert wird. Der Ausschuss kann ebenfalls einen stellvertretenden Koordinator benennen.

(2) Der Koordinator ist der verantwortliche Sprecher der Fraktion in Bezug auf den Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe des Ausschusses und ist zuständig für die Koordination der Arbeiten der Fraktionsmitglieder in den jeweiligen Ausschüssen.

Artikel 22

Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitsgruppen der Ausschüsse können in Arbeitskreisen zusammengefasst werden. Jedes Mitglied der entsprechenden Arbeitsgruppe ist ebenfalls Mitglied des Arbeitskreises. Jedes Fraktionsmitglied kann an jeder Sitzung des Arbeitskreises mit einer beratenden Stimme teilnehmen.
- (2) Den Arbeitskreisen sitzt jeweils ein Mitglied des Präsidiums vor (stellvertretende Fraktionsvorsitzende); sie sind die zuständigen Sprecher der Fraktion in Bezug auf den Aufgabenbereich der Arbeitskreise und sind verantwortlich für die Arbeiten der Fraktionsmitglieder in ihren jeweiligen Ausschüssen.
- (3) Der Arbeitskreis schlägt der Vollversammlung eine Liste der Mitglieder vor, die im Namen der Fraktion im Plenum sprechen.
- (4) Die Tagesordnungen der Arbeitskreise werden allen Fraktionsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Zu jeder Sitzung werden Protokolle erstellt und an die Mitglieder des Präsidiums gesandt.

Artikel 23

Arbeitsordnung von Arbeitsgruppen

Eine Arbeitsordnung der Fraktion definiert die Aufgaben von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen.

Artikel 24

Parlamentarische Initiativen

Die Mitglieder unterrichten das Präsidium und den verantwortlichen Koordinator vorab über legislative Initiativen, gemäß Artikel 5 des Abgeordnetenstatuts.

KAPITEL IV

FRAKTIONSSEKRETARIAT

Artikel 25

Fraktionssekretariat

Das Personal des Fraktionssekretariats erfüllt eine supranationale Funktion und unterliegt der Verordnung über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 26

Aufgaben des Fraktionssekretariats

Das Sekretariat unterstützt die Fraktion.

Das Sekretariat erfüllt nach bestem Wissen und Gewissen alle innerhalb des Fraktionssekretariats übertragenen Aufgaben unter ausschließlicher Berücksichtigung der Interessen der Fraktion. Bei der Ausführung seiner Aufgaben nimmt es keinerlei Anweisungen einer Stelle oder Person außerhalb der Fraktion an.

Artikel 27

Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand ernannt.
- (2) Das Sekretariat wird vom Generalsekretär der Fraktion geleitet und koordiniert, der auch die Beratungen des Vorstands und des Präsidiums betreffend das Sekretariat vorbereitet.

KAPITEL V

HAUSHALT

Artikel 28

Haushalt und Bilanz der Fraktion

Vor Beginn des nächstfolgenden Haushaltsjahres unterbreitet der Schatzmeister, unterstützt vom Generalsekretär, dem Präsidium und dem Vorstand einen Haushaltsvoranschlag, der nach Feststellung durch den Vorstand der Vollversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird.

Artikel 29

Vertretungsmacht

Der Vorsitzende oder sein Bevollmächtigter hat alle Befugnisse, Ausgaben im Namen der Fraktion und in den Grenzen des von der Vollversammlung angenommenen Haushaltsvoranschlags anzuweisen.

Artikel 30

Rechnungsprüfung

In der ersten Sitzung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres ernennt die Fraktion drei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese prüfen die Buchführung des abgelaufenen Rechnungsjahres, legen der Vollversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vor und unterbreiten einen Vorschlag für die Entlastung zur Ausführung des jährlichen Haushaltsplans.

Artikel 31

Finanzordnung

Die Finanztätigkeiten sind in der Finanzordnung der Fraktion geregelt.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Änderungsanträge zur Geschäftsordnung

Abänderungsanträge zur Geschäftsordnung werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.

Artikel 33

Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 17. Juni 2009 mit Wirkung vom 09 Oktober 2013.

ANLAGE

Es wird ein Personalausschuss eingesetzt, der sich aus von den Bediensteten des Sekretariats gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Der Personalausschuss hat die Aufgabe, zu allen das Personal betreffenden Problemen Stellungnahmen für das Präsidium der Fraktion abzugeben. Seine Zuständigkeiten werden im Einzelnen in einem Protokoll festgelegt, das im gegenseitigen Einvernehmen von den Mitgliedern des Sekretariats und dem Präsidium der Fraktion erstellt wird.